Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Augen geöffnet werden, und damit eine gesunde Diskussion in Fluss kommt. So könnte eine schlagkräftige Demokratie ans Werk gehen um rechtzeitig Schäden auszumerzen, bevor eine wühlende Partei die Empörten auf ihre Seite bringt.

Damit diese Dinge möglich werden, müsste aber vorerst die "konstante Praxis" der Armeefilmzensur fallen. Denn die Zensur ist dazu da, Filme zu verbieten, die die Neutralität antasten, den militärischen und moralischen Widerstandswillen zersetzen oder unsern Freiheitswillen bedrohen. Sind wir ja ein Volk im Kampf um seine politische und geistige Unabhängigkeit! Es wurde ferner unverzüglich eine Gesetzgebung gefordert, die die Einflussnahme unschweizerischer, artfremder Elemente auf unser kulturelles Leben und besonders auf unser Filmwesen, auch personell, ausschaltet. Es wäre an der Zeit durch Verunmöglichung von Blind-, Block- und Programmbuchung und durch die Vorschrift des Einzelabschlusses auf der ganzen Linie die Freiheit in der Programmation wiederherzustellen und unserem eigenen Kurzfilm den Weg zu ebnen, aber auch zu verhindern, dass der aufsteigende Schweizerfilm im Verleih zum Vorspann der ausländischen Produktion werde. Endlich muss die bestehende Schweizer-Filmwochenschau mit allen Mitteln gefördert, ausgebaut und in ihrer rechtlichen Stellung endgültig festgelegt werden. Es soll nicht mehr vorkommen, dass ihren Vertretern von zivilen, militärischen und privaten Instanzen alle möglichen und unmöglichen Hindernisse in den Weg gelegt werden können, wo im Ausland bestimmte Reporter geradezu militärische Kompetenzen haben. Hier könnte eine gewisse Zusammenarbeit mit dem Armeefilmdienst, dessen Werke schon auf dem besten Wege sind, auch ein Publikumserfolg zu werden, nur förderlich sein.

Daneben ist es aber notwendig, dass auch in der Presse Wochenschau und Kurzfilm in vermehrtem Masse besprochen werden und dass die allgemeine Servilität bestimmter illustrierter Zeitschriften eingedämmt werde, die erlaubt, den redaktionellen Teil dazu zu benützen, Vorurteile zugunsten von Filmen zu schaffen, die unserer Staatsauffassung und unseren Moralbegriffen ins Gesicht schlagen. Es gilt allgemein, in Filmdingen unverzüglich die Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft wiederherzustellen.

Die Versammlung stimmte einer in dieser Richtung gehenden Resolution an die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab zu.

J.P.B.

Mitteilungen.

"Für Erwachsene".

Die meisten Filme stehen in unseren Kurzbesprechungen unter der Rubrik "für Erwachsene" (Zens.Nr.III). Es scheint, dass diese Bezeichnung bisweilen missverstanden wird, nach gewissen Stimmen zu schliessen. Darum eine kurze Erklärung. "Erwachsen" ist, wer nicht mehr wächst, wer ausgewachsen ist; das kann körperlich und geistig der Fall sein. In Filmsachen reden wir bloss von der zweiten Form, vom geistig Erwachsen-Sein. Und geistig erwachsen ist, wer seinen geistigen Werdegang im Wesentlichen hinter sich hat und sich zu einer gewissen geistigen Reife

durchentwickelt hat. Zwei Eigenschaften bedingen diese geistige Reife wesentlich: Ein sicheres gesundes Urteil (des Verstandes) und eine gewisse Festigkeit des Willens.

Der geistig Erwachsene ist, infolge seines sicheren Urteils, fähig, das Wahre vom Falschen, das Gute vom Bösen, das Wertvolle vom Wertlosen zu unterscheiden; er wird nicht auf jedes Schlagwort täppisch hereinfallen, sondern alles was er hört und sieht nach seinem wahren Wert prüfen. Von einem geistig Erwachsenen darf man auch annehmen, dass sein Charakter so gefestigt ist, dass er die einmal als recht erkannte und eingeschlagene Richtung nicht jeden Augenblick ändert wie ein Windfahne. Dass der Grad des "Erwachsenseins" bei den Einzelnen sehr verschieden sein kann und dass vor allem die geistige Reife noch lange nicht immer mit der körperlichen übereinstimmt, versteht sich. Es gibt Männer und Frauen, die mit 50 und 60 Jahren noch geistig wahre Kinder sind, während bisweilen dem Alter nach Jugendliche eine erstaunliche geistige Reife an den Tag legen.

Auf den Film angewandt heisst das: Ein Film für Erwachsene ist nicht ein Werk, in dem nur Gutes geschieht und durchaus nichts Unerbauliches vorkommen kann, sondern wir bezeichnen damit einen Film, bei dem ein vernünftiger Mensch mit einer gewissen geistigen und moralischen Reife sich leicht zurecht findet, einen Film, der einem solchen Menschen nicht zum Aergernis gereicht, sondern den er im Gegenteil, ohne seelischen Schaden zu nehmen, sich ruhig ansehen kann. Die meisten unserer Kinobesucher sollten es doch schliesslich durch konsequente Selbstzucht und eine vernünftige Aszese so weit bringen, dass ihnen z.B. ein Kuss oder sonstwie eine Szene nicht stunden- oder gar tagelang nachgeht und sie so beschäftigt, dass sie fast nicht mehr darüber hinwegkommen. Auch sollte selbst ein Fehltritt, der vielleicht auf der Leinwand angedeutet wird, nicht sofort eine Gefahr sein, den gleichen Fehltritt nun auch zu begehen. Unser Ziel ist die Erziehung der Kinobesucher zu klugem, kritischem Urteil und zu einer entsprechenden ethischen inneren und äusseren Haltung.

cr.

Zum Falle des "Pfarrers von Rosenau".

Der Film "Pfarrer Hope von Rosenau" (anderer Titel: "Jugend") wurde zurzeit der berüchtigten sog. Sittlichkeitsprozesse in Deutschland gedreht nach dem jahrzehntealten Theaterstück von M. Halbe "Jugend". Ueberall, wo er aufgeführt wurde, empfanden die treukatholische Bevölkerung und viele edle Menschen aus dem Kreis der Andersgläubigen bitter die durch diese unwürdige Verzerrung dem Priesterstande zugefügte Beleidigung. Immer wieder wurde gegen dieses Machwerk protestiert, aber immer wieder ist der Film trotz aller Vorstellungen weiter verliehen und aufgeführt worden. So in der gegenwärtigen Spielsaison in St. Gallen und in Basel. Ob er anderswo gezeigt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Aber sowohl in St. Gallen wie in Basel musste er polizeilich verboten werden.

Wir wissen nicht, ob weitere Dispositionen mit diesem Film geplant sind; da aber die Verleihfirma versuchte (Neue Interna in Zürich), trotz besseren Wissens den Streifen bis in die letzten Tage (Basel) zu plazieren - wodurch sie sich zur Schrittmacherin antiklerikaler Hetzpropaganda machte - besteht die Gefahr, dass der Film irgendwo in der Schweiz wieder auftaucht. Wir bitten alle Leser des Filmberaters sowie alle Freunde einer sauberen Filmpolitik, uns sofort zu melden, falls der "Pfarrer von Rosenau" in einem Kinotheater angekün-

digt oder gespielt werden sollte.

Die Begründung, mit der vom Regierungsrat Basel-Stadt (dem NB, kein Katholik angehört!)der Rekurs gegen das Verbot abgelehnt wurde, lautet: "Der Pfarrer von Rosenau wirkt in hohem Masse entsittlichend. Er macht die katholische Kirche und die katholische Religion lächerlich und würdigt den Priester herab. Er verzerrt die Grundsätze der katholischen Religion. Es handelt sich um einen nationalsozialistischen Tendenzfilm. Wenn der Kinobesucher geltend macht, dass der Film in anderen Kantonen unbeanstandet lief, so ist dazu zu sagen, dass das nur zum Teil richtig ist; denn in Luzern wurde der Film nach einem Tag Spieldauer verboten und in St. Gallen geschah nach kurzer Zeit dasselbe". (Nat.Zeitung 5.März 41 Nr.106).

Fachausdrücke aus der Filmsprache.

Das BLOCKBUCHEN: Das Blockbuchen besteht darin, dass von einer Verleihfirma der Abschluss eines Vertrages über einen Film, der ein Publikumserfolg zu werden verspricht (wie z.B. ein Wessely- Garbo- oder Zarah Leanderfilm oder eine Spitzenleistung von internationalem Ruf) an die Bedingung geknüpft wird, dass zugleich eine Reihe von wenig begehrenswerten Streifen mitübernommen wird. Das geschieht in der begreiflichen Absicht des Verleihers, allen, auch den künstlerisch anspruchslosen, wenn nicht geradezu wertlosen Werken ihrer Filmlisten einen gewissen allerdingst unverdienten Erfolg zu sichern. Immer wieder wurde gegen diese Praxis Sturm gelaufen, bisher ohne sichtlichen Erfolg. Das Blockbuchen wird von den Kinotheatern drückend empfunden, bedeutet es doch eine bedenkliche Einschränkung in der Freiheit der Programmation und eine schwere Belastung für den künstlerischen Wert der gezeigten Filme. In der letzten Zeit wurde besonders geklagt, dass neuerdings gewisse schweizerische Dialektfilme durch das "Blockbuchen" zum Vorspann unerwünschter ausländischer Werke gebraucht, besser missbraucht werden. Sei dem wie ihm wolle, eine solche Firma tut damit nur, was allgemeine Praxis ist, aber diese bedauerlichen Vorkommnisse zeigen uns doch aufs neue, wie wichtig es wäre, einmal durch eine gesetzliche Massnahme dem Blockbuchen überhaupt gründlich auf den Leib zu rücken.